Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3705

09. 12. 88

Sachgebiet 707

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Pinger, Dr. Schwörer, Hinsken, Lattmann, Marschewski, Wilz, Dr. Hoffacker, Dr. Pohlmeier, Clemens, Frau Hoffmann (Soltau), Dr. Kunz (Weiden), Krey, Maaß, Schmitz (Baesweiler), Günther, Engelsberger, Schreiber, Breuer, Lamers, Wimmer (Neuss), Daweke, Louven, Dr. Kronenberg, Bauer, Kolb, Müller (Wesseling), von Schmude, Jäger

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Arbeitsplätzen (Investitionsförderungsgesetz)

A. Problem

Die Zahl der Beschäftigten ist seit dem Tiefstand im Herbst 1983 um rund 850 000 angestiegen. In diesem Jahr ist eine beachtliche Zunahme von 150 000 zu erwarten. Dennoch nimmt die Zahl der Arbeitslosen wegen des Zugangs geburtenstarker Jahrgänge zum Arbeitsmarkt, des großen Aussiedlerzustroms und der verstärkten Erwerbsarbeit von Frauen nicht ab. Eine Ursache für die mangelnde Bereitstellung von noch mehr Arbeitsplätzen ist die anhaltende Investitionsschwäche in der Bundesrepublik Deutschland. Diese beruht neben anderen Gründen auf den nach wie vor zu geringen Eigenkapitalquoten und den fehlenden Risikoprämien für unternehmerische Investitionen im Inland. Trotz gestiegener Erträge sind für viele Unternehmen risikolose Finanzlagen und Investitionen im Ausland günstiger als Erweiterungsinvestitionen im Inland.

Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg erklärte bei der Einbringung des Bundeshaushalts 1989: „Ein Arbeitsplatz kostet heute im Durchschnitt rund 180 000 DM. Die Frage lautet, wie lange wir es uns noch leisten können, dieses Kapital immer längere Zeit ungenutzt zu lassen. Wir haben die Möglichkeit, mehr zu produzieren und bessere ökonomische wie soziale Dienstleistungen anzubieten. Zusätzliches Einkommen bedeutet zusätzliche Nachfrage und Zuwachs an Arbeitsplätzen. Wir dürfen uns deshalb nicht mit defensiven Strategien, mit der Verteilung des Mangels zufriedengeben."

Das Investitionsförderungsgesetz soll

- zusätzliche Ausrüstungsinvestitionen erleichtern,
- die Eigenkapitalquoten verstärken,
- die mittelfristige Renditeerwartung auf Erweiterungsinvestitionen erhöhen,
- die Risikoprämie für Sachkapital verbessern.

Die Investitionsschwäche der deutschen Wirtschaft soll möglichst bald überwunden und damit die Schaffung neuer, produktiver Arbeitsplätze angeregt werden. Der notwendige Strukturwandel kann dadurch schneller bewältigt und so auch der Anschluß an die Dynamik anderer Industrieländer gefunden werden.

Ziel des Gesetzentwurfes ist ein Sofortprogramm als Zwischenschritt zur dringend notwendigen Entlastung bei der Unternehmensbesteuerung. Die Maßnahme soll in der nächsten Legislaturperiode durch eine umfassende Regelung abgelöst werden.

Im Gegensatz zu Programmen zur Förderung öffentlicher Investitionen, die zu 100% von der öffentlichen Hand durch Kreditaufnahme finanziert werden müssen, entstehen bei diesem Programm der Förderung privater Investitionen effektive Steuerausfälle für den Staat nach Steuern von lediglich ca. 20%. Ausfälle in dieser Größenordnung werden kompensiert durch die Steuereinnahmen, die durch die zusätzlichen Investitionen entstehen.

B. Lösung

Durch das Investitionsförderungsgesetz werden das Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz wie folgt geändert:

Zusätzlich zur Schaffung neuer Arbeitsplätze investierte Unternehmensgewinne werden steuerlich teilweise freigestellt. Für jeden neu eingerichteten Arbeitsplatz wird ein steuerlicher Freibetrag in Höhe von 40% bis zu einer Höchstgrenze der Investitionssumme von 100 000 DM gewährt.

Mit diesem Freibetrag werden zusätzliche Ausrüstungsinvestitionen von mindestens 5% und damit ein Investitionsvolumen von mehr als 8 Mrd. DM angeregt. Zugleich entstehen damit mindestens 100 000 neue Arbeitsplätze.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Arbeitsplätzen (Investitionsförderungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

Nach § 24b wird folgender § 24c eingefügt:

„§ 24c
Arbeitsplatz-Investitionsfreibetrag

(1) Steuerpflichtige mit Gewinnermittlung nach § 4 oder § 5 erhalten auf Antrag für einen im Inland zusätzlich geschaffenen Arbeitsplatz einen Freibetrag in Höhe von 40 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr, das der Veranlagung zugrunde liegt, zusätzlich dem inländischen Betrieb zugeführten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, höchstens jedoch 40 000 Deutsche Mark. Ausgenommen hiervon sind Personenkraftwagen und Gebäude. Satz 1 gilt auch für Anzahlungen auf die vorgenannten Wirtschaftsgüter.

(2) Der Freibetrag wird vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen. Er wird bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 für jeden im Wirtschaftsjahr zusätzlich geschaffenen Arbeitsplatz gewährt. Bei Gesellschaften im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 gilt § 24b Abs. 2 sinngemäß.

(3) Als zusätzlich geschaffen gilt jeder mit voll- oder teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern besetzter Arbeitsplatz, durch den die Anzahl der Arbeitsplätze des vorangehenden Wirtschaftsjahres überschritten wird. Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 sind die in § 267 Abs. 5 HGB genannten Personen, soweit sie regelmäßig mehr als 20 Wochenstunden beschäftigt sind.

(4) Als zusätzlich im Sinne des Absatzes 1 gelten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit sie den Durchschnittsbetrag der Anschaffungs- und Herstellungskosten der beiden vorangehenden Wirtschaftsjahre übersteigen.

(5) Es wird eine Nachversteuerung durchgeführt, wenn durch eine Verminderung der Zahl der Arbeitnehmer in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren ein zusätzlich geschaffener Arbeitsplatz, für den ein Freibetrag gewährt wurde, nicht ohne Unterbrechung mit einem Arbeitnehmer besetzt ist. Die Nachversteuerung erfolgt durch Hinzurechnung des gewährten Freibetrags zum Gesamtbetrag der Einkünfte in dem Veranlagungsjahr, dem das Wirtschaftsjahr zugrunde liegt, in dem erstmals die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrags nicht mehr gegeben sind."

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl I S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1114), wird wie folgt geändert:

Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a
Arbeitsplatz-Investitionsfreibetrag

§ 24c EStG gilt für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sinngemäß. Der Freibetrag mindert bzw. erhöht das körperschaftsteuerliche Einkommen."

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 1989 in Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 1988

Dr. Pinger
Dr. Schwörer
Hinsken
Lattmann
Marschewski
Wilz
Dr. Hoffacker
Dr. Pohlmeier
Clemens
Frau Hoffmann (Soltau)
Dr. Kunz (Weiden)
Krey
Maaß
Schmitz (Baesweiler)
Günther
Engelsberger
Schreiber
Breuer
Lamers
Wimmer (Neuss)
Daweke
Louven
Dr. Kronenberg
Bauer
Kolb
Müller (Wesseling)
von Schmude
Jäger

Begründung

I. Allgemeines

1. Hohe Arbeitslosigkeit

Die Zahl der Erwerbspersonen ist seit dem Tiefstand der Beschäftigung ab 1983 mit 850 000 gewaltig gestiegen. Allein in diesem Jahr ist mit einer beachtlichen Zunahme von 150 000 Beschäftigungsverhältnissen zu rechnen. Dennoch nimmt die hohe Sockelarbeitslosigkeit wegen des Zugangs geburtenstarker Jahrgänge zum Arbeitsmarkt, dem starken Zustrom von Aussiedlern aus Osteuropa, der verstärkten Suche von Frauen nach Erwerbsarbeit und der großen Zahl zugewanderter Ausländer nicht ab.

2. Strukturelle Investitionsschwäche

Im ersten Halbjahr 1988 hat die Bundesrepublik Deutschland mit real fast 4 % die höchste Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Leistung seit Ende der 70er Jahre erzielt. Damit kann im Jahresdurchschnitt 1988 mit einem Wirtschaftswachstum von gut 3 % gerechnet werden. Auch die Ausrüstungsinvestitionen ziehen jetzt erfreulicherweise an.

Das reale Wirtschaftswachstum in der Bundesrepublik Deutschland blieb von 1982 bis 1987 mit jahresdurchschnittlich 2,1 % jedoch deutlich unter dem entsprechenden OECD-Durchschnitt von 3,4 %. Dabei hatten die USA, Kanada, Japan und Großbritannien wesentlich höhere Zuwachsraten aufzuweisen. Noch gravierender ist die im internationalen Vergleich äußerst schwache Investitionsentwicklung. Während die USA in den Jahren von 1982 bis 1987 eine jahresdurchschnittliche Zunahme der Ausrüstungen von 12,8 % verzeichnen konnten (Japan: 10,9 %, Niederlande 9,9 %, Schweden 8,6 %, Großbritannien 7,4 %, Schweiz 7,1 %, Italien 5,6 %) wuchsen die Ausrüstungen in der Bundesrepublik Deutschland lediglich um 4,7 %. Gleichzeitig haben die deutschen Direktinvestitionen im Ausland nicht nur stark zugenommen, sondern überschreiten auch zunehmend stärker die stagnierenden ausländischen Direktinvestitionen in der Bundesrepublik Deutschland. Ein wachsender Teil der inländischen Geldkapitalbildung wird somit nicht im In- sondern im Ausland investiert. Die innere ökonomische Expansion und der Strukturwandel in der Bundesrepublik Deutschland fallen dadurch zu schwach aus.

Diese schwache investive Absorption der Geldkapitalbildung im Inland deutet auf starke Investitionshemmnisse, auf Mängel im ökonomischen Anreizsystem überhaupt, in der Bundesrepublik Deutschland hin. Es überrascht deshalb nicht, daß die USA, Kanada, Großbritannien und Japan auch hinsichtlich des Anstiegs der Beschäftigung wesentlich besser abgeschnitten haben als die Bundesrepublik Deutschland.

Aber auch im Vergleich mit früheren Wachstumsphasen im Inland sind die Zahlen nicht befriedigend. Während die Bruttoausrüstungsinvestitionen im Aufschwung 1976 bis 1979 noch jahresdurchschnittlich um 8,1 % gestiegen sind, haben sie im Aufschwung 1983 bis 1987 im Jahresdurchschnitt lediglich um 4,5 % zugenommen. Dementsprechend ist der Kapitalstock der bundesdeutschen Unternehmen (ohne Wohnungsvermietung), der Anfang der 60er Jahre noch jährliche Wachstumsraten von über 7 %, Anfang der 70er Jahre von fast 6 % vorweisen konnte, in den vergangenen Jahren nur mit Raten unter 3 Prozentpunkten angewachsen.

Solange die Ausrüstungsinvestitionen deshalb nicht ihren kurzfristig hohen Stand über längere Zeit beibehalten, liegt gerade im Hinblick auf den hohen Auslastungsgrad der Kapazitäten hier eine Wachstumsschranke, die kurz- oder mittelfristig einen wesentlichen Abbau der Arbeitslosigkeit unmöglich macht. Der neue OECD-Bericht für Deutschland stellt fest: „Ein besonders beunruhigender Aspekt (der gegenwärtigen wirtschaftlichen Entwicklung) ist die schwache Entwicklung der privaten Anlageinvestitionen mit ihren deutlichen Rückwirkungen auf das potentielle Produktionswachstum." Der Aufbau der Wirtschaft ist daher in der gegenwärtigen Konjunktur zwar einer der längsten, aber zugleich auch einer der schwächsten der deutschen Wirtschaftsgeschichte.

Die zu schwache Investitionstätigkeit behindert den dringend nötigen Strukturwandel in der bundesdeutschen Wirtschaft. Neue Maschinen und Anlagen für mehr Arbeitsplätze fehlen, vorhandene Anlagen werden nicht rechtzeitig ersetzt. Neue Unternehmen expandieren nicht schnell genug als Ersatz für die im internationalen Konkurrenzkampf wettbewerbsuntauglich gewordenen alten Industrieanlagen und Industriezweige.

3. Eigenkapitallücke

Der seit 1983 anhaltende Anstieg der Jahresüberschüsse hat zu einer Aufstockung der Eigenkapitalquote geführt. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß sich die Eigenkapitalquote der deutschen Unternehmen seit 1967 kontinuierlich verschlechtert und 1984 mit 18,2 % ihren tiefsten Stand erreicht hatte. Die erfreuliche Verbesserung auf 19 % im Jahre 1986 hat deshalb die seit 1970 entstandene Eigenkapitallücke in keinster Weise geschlossen. Angesichts einer Eigenkapitalquote von fast 27 % im Jahre 1970 kann lediglich von einer leichten Trendwende gesprochen werden. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, daß sich die Eigenkapitalausstattung der

deutschen Unternehmen im internationalen Vergleich auf niedrigem Niveau bewegt.

Besonders berücksichtigt werden muß dabei die von der deutschen Bundesbank für 1983 festgestellte Differenzierung der Eigenkapitalsituation: Danach gilt, daß die Eigenkapitalquote mit der Unternehmensgröße sinkt. Gerade die kleinen, dynamischen Unternehmen werden somit bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze durch die geringere Eigenkapitalquote behindert. Dies wird verstärkt durch die gespaltene Konjunktur nach 1982, in der die exportorientierten Großunternehmen ihre Ertragssituation überdurchschnittlich verbessern konnten.

Die Bedeutung der niedrigen Eigenkapitalquote gerade der kleinen und mittleren Unternehmen und deren hemmende Wirkung auf Erweiterungsinvestitionen wird erst deutlich, wenn man sich die entstehenden Kosten für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes vergegenwärtigt: So kostet ein neuer Arbeitsplatz z. B. im Handwerk durchschnittlich 182 000 DM, aber auch in mittelständischen Unternehmen im Durchschnitt mindestens 150 000 DM.

Vor diesem Hintergrund erscheint es fast wie ein Wunder, daß dennoch die zusätzlichen Arbeitsplätze der letzten Jahre fast nur in kleinen und mittelständischen Unternehmen geschaffen wurden. Während Großunternehmen in der Zeit von 1977 bis 1985 über 220 000 Beschäftigte „abgebaut" haben, wurden in den kleinen und mittleren Unternehmen 580 000 zusätzliche Arbeitsplätze eingerichtet. Dieser Trend setzt sich sogar verstärkt fort. Aus der ZEIT-Rangliste der führenden deutschen Industrie-Unternehmen geht hervor, daß allein die zehn größten Arbeitgeber unter diesen im vergangenen Jahr fast 40 000 Menschen weniger beschäftigten als noch im Jahr zuvor. Das größte Arbeitsplatzpotential für die Zukunft liegt somit im Bereich der tendenziell eigenkapitalschwächeren kleinen und mittleren Unternehmen.

4. Risikoprämie für Investitionen fehlt

Die Rentabilität der Unternehmen hat sich in den Aufschwungjahren verbessert. So teilt die Deutsche Bundesbank eine Steigerung der Umsatzrendite nach Steuern von 0,7 Prozentpunkten auf 2,2 % für die Zeit von 1982 bis 1986 mit. Dazu beigetragen haben u. a. auch die Tarifpartner mit der Vereinbarung maßvoller Lohnsteigerungen in den Jahren 1982 bis 1985.

Die Bezugnahme der Berechnungen auf das Jahr 1982 verstellt vor allem den Blick auf den langfristigen Trend. Dieser ist dadurch gekennzeichnet, daß die wirtschaftliche Schwächephase zu Beginn der 80er Jahre einen Tiefpunkt in der Entwicklung der Ertrags- und Finanzierungsverhältnisse der deutschen Unternehmen markierte (so Deutsche Bundesbank). Nach einer langjährigen Abwärtsentwicklung sanken die Jahresüberschüsse in den Jahren 1981 und 1982 zusätzlich um mehr als ein Viertel. Die Deutsche Bundesbank spricht von einem „bis dahin nicht gekannten Einbruch".

Die Ertragszuwächse und Verbesserungen der Renditen sind vor diesem Hintergrund längst nicht befriedigend. Außerdem wurden die erhöhten Erträge zu einem steigenden Teil durch Finanzanlagen und nicht im eigentlichen Unternehmensbereich erwirtschaftet.

Dazu kommt, daß die Gewerkschaften ihre bisherige Lohnzurückhaltung nunmehr aufgegeben haben. Bereits 1987 sind nach Berechnungen der Sparkasse die Lohnstückkosten schon stärker als erwartet gestiegen. Für 1988 ist z. B. in der Metallindustrie infolge der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit und der vereinbarten Lohnerhöhungen eine Erhöhung des Stundenlohnes um 4,7 % zu erwarten; dabei werden Produktivitätssteigerungen und Preisanhebungen vermutlich nicht ausreichen, um diese Kostensteigerung voll abzufangen.

Entscheidend ist jedoch eine Bewertung der Renditeentwicklung vor dem Hintergrund der hohen Realzinsen. Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft stellt fest, daß der Realzins mehrere Jahre hindurch „sehr hoch" war und auch gegenwärtig „nicht niedrig zu nennen" ist. Der Vergleich der Nettorendite von Sachanlagen mit der Rendite von risikolosen Finanzanlagen beweist: Die Übernahme unternehmerischer Risiken hat sich in den vergangenen Jahren nur selten ausgezahlt.

Nach einer Analyse des Instituts der deutschen Wirtschaft brachten betriebliche Investitionen in den vergangenen anderthalb Jahrzehnten zumeist geringere Erträge als die weniger riskanten Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere. Überhaupt keine Risikoprämien ergaben sich im Zeitraum von 1979 bis 1986 für Eigentümer und Daueraktionäre, die ihr Kapital in Aktiengesellschaften der Industrie angelegt hatten. Denn die Rendite der industriellen Aktiengesellschaften lag in diesem Zeitraum um durchschnittlich 3,7 Prozentpunkte unter dem Kapitalmarktzins. Erst in den letzten drei Jahren konnten Eigentümer auf ihr Eigenkapital wieder positive Risikoprämien erzielen. Die Gesamtkapitalrentabilität ist jedoch weiterhin negativ. Die Entwicklung der Risikoprämien ist zudem vor dem Hintergrund der von den wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstituten diagnostizierten höheren Investitionsrisiken zu bewerten, so daß die Differenz zwischen Rendite und Zinsen heute höher als früher sein muß, um eine gleich starke Ausweitung der Investitionen zu initiieren.

5. Sofortprogramm als erster Schritt zu einer großen Unternehmenssteuerreform

Die Verbesserung der Ertragssituation der Unternehmen ist deshalb nach wie vor noch kein Freibrief für höhere Lohnabschlüsse. Höhere Lohnkosten würden die Rendite aus Sachanlagen noch mehr verschlechtern und dadurch die Schaffung neuer Arbeitsplätze behindern. Die Hauptverantwortung der Tarifparteien für die zu hohe Arbeitslosigkeit besteht weiter fort. Erforderlich ist hier insbesondere eine Differenzierung der Lohnabschlüsse nach Qualifikationen, Regionen und Branchen.

Aber auch die Wirtschaftspolitik muß der strukturellen Investitionsschwäche Rechnung tragen. Die steu-

erliche Belastung der Unternehmen wird im Vergleich zum westlichen Ausland nach den tiefgreifenden Steuerreformen z. B. in den USA und Großbritannien immer ungünstiger. Für die nächste Legislaturperiode steht daher als dringendes Problem eine durchgreifende Entlastung bei den Unternehmenssteuern an.

Als Sofortmaßnahme muß jetzt eine neue Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung ergriffen werden. Diese muß die Unternehmen bei der Verwendung von Erträgen für zusätzliche Investitionen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze gezielt entlasten. Eine solche Initiative beschränkt und konzentriert sich auf diejenige unternehmerische Leistung, auf die es entscheidend ankommt: Risikokapital im Unternehmen durch Erweiterungsinvestitionen zu bilden und damit zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen. Damit wird gerade auch in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit folgendem Gesichtspunkt Rechnung getragen: Wenn privat erwirtschaftete Gewinne dem öffentlichen Zweck, neue Arbeitsplätze zu schaffen, gewidmet werden, dann müssen sie gegenüber solchen Gewinnen, die dem privaten Konsum zufließen, steuerlich begünstigt werden. So kann das hohe Defizit an Arbeitsplätzen („Realkapitallücke") in der Bundesrepublik Deutschland beseitigt werden.

6. Das Instrument des Arbeitsplatz-Investitionsfreibetrages

Der Arbeitsplatz-Investitionsfreibetrag ist Teil einer angebotsorientierten Politik, die die Rahmenbedingungen verbessert. Er ermöglicht die Schaffung neuer, produktiver Arbeitsplätze anstelle der Verwaltung und Finanzierung von Arbeitslosigkeit.

Der Arbeitsplatz-Investitionsfreibetrag stellt den zusätzlich investierten Gewinn, durch den ein neuer Arbeitsplatz geschaffen wird, zum Teil von der Steuer frei.

Für jeden neu eingerichteten Arbeitsplatz wird ein steuerlicher Freibetrag in Höhe von 40 % bis zu einer Höchstgrenze der Investitionssumme von 100 000 DM gewährt. Der Arbeitsplatz-Freibetrag wird nur gewährt, wenn der Unternehmer einen Arbeitnehmer (Voll- oder Teilzeitbeschäftigung mit mehr als 20 Wochenstunden) mehr einstellt als er im vorangegangenen Wirtschaftsjahr beschäftigt hat und das Beschäftigungsverhältnis mindestens zwei Jahre andauert.

Eine aufwendige bürokratische Kontrolle ist für den Arbeitsplatz-Investitionsfreibetrag nicht erforderlich, weil dieser Freibetrag bei den Betriebsausgaben in die Steuererklärung eingesetzt wird und bei Betriebsprüfungen anhand der Gehaltslisten festgestellt werden kann, ob tatsächlich ein zusätzlicher Arbeitsplatz dauerhaft geschaffen und die Investitionssumme getätigt wurde.

Der Arbeitsplatz-Freibetrag wird unabhängig von der steuerlichen Abschreibung gewährt. Während diese die Funktion hat, die Finanzierung zukünftiger Ersatzinvestitionen zu ermöglichen, soll der Freibetrag eine Erweiterungsinvestition, durch die ein zusätzlicher Arbeitsplatz geschaffen wird, erleichtern, indem verhindert wird, daß der Fiskus zunächst einen großen Teil des dafür erforderlichen Gewinns wegsteuert.

7. Kostenneutralität

Der öffentlichen Hand entstehen infolge der steuerlichen Entlastungswirkung des Freibetrages keine Kosten. Da ein Arbeitsloser durchschnittlich ca. 26 500 DM an Kosten für die öffentliche Hand verursacht, tritt bei Schaffung eines zusätzlichen Arbeitsplatzes eine entsprechende Entlastungswirkung ein. Die neuen Arbeitsplätze schaffen aber nicht nur eine Entlastung der Sozialhaushalte, sondern begründen ihrerseits zusätzliche Beitragseinnahmen der Sozialversicherungen sowie zusätzliche Lohn- und Einkommensteuern. Außerdem bewirken die zusätzlichen Investitionen eine verstärkte Nachfrage nach Investitionsgütern. Die hierdurch entstehenden Erträge und Einkommen sind bei einer Multiplikatorwirkung von 1,8 und bei einer Steuerquote von 23 % als Entlastung der öffentlichen Hand zu berücksichtigen. Dagegen sind die Kosten des Freibetrages zu verrechnen, die bei einer persönlichen Steuerbelastung von 50 % maximal 20 000 DM (nach Steuern) je zusätzlichem Arbeitsplatz betragen.

II. Zu den einzelnen Regelungen

1. Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

a) zu Absatz 1

Gemäß § 24 c kann für abnutzbare Wirtschaftsgüter des inländischen Anlagevermögens neben der zulässigen gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung ein Investitions-Freibetrag in Höhe von 40 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend gemacht werden. Die je zusätzlichem Arbeitsplatz privilegierten Investitionskosten sind auf einen Höchstbetrag von 100 000 DM beschränkt. Ausgenommen von der Vergünstigung sind Personenkraftwagen und Gebäude. Gewerbegebäude bedürfen keiner zusätzlichen Förderung mehr, da für sie kürzlich erst die Abschreibungsbedingungen verbessert wurden.

b) zu Absatz 2

Der Freibetrag wird nicht direkt von der Steuerschuld, sondern vom Gesamtbetrag der zu versteuernden Einkünfte abgezogen. Er ist zwar im Höchstausmaß je eingerichtetem Arbeitsplatz, nicht aber hinsichtlich der Zahl der zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätze beschränkt.

c) zu Absatz 3

Gefördert werden nicht nur Voll-, sondern auch Teilzeitarbeitsplätze, sofern es sich um Beschäftigungsverhältnisse mit mehr als 20 Wochenstunden handelt.

d) zu Absatz 4

Voraussetzung für die Gewährung des Arbeitsplatz-Investitionsfreibetrages ist nicht nur das Merkmal des

zusätzlich geschaffenen Arbeitsplatzes, sondern auch die Qualifizierung der Investition als Zusatzinvestition des Unternehmens im Vergleich zu den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren.

e) zu Absatz 5

Wenn ein mit einem Freibetrag geförderter Arbeitsplatz nicht mindestens in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren bestehen bleibt, muß der diesbezüglich gewinnmindernd eingesetzte Freibetrag nachversteuert werden.

2. Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Durch § 24a des Körperschaftsteuergesetzes wird die Regelung in § 24c des Einkommensteuergesetzes auf Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen übertragen.

3. Artikel 3 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

4. Artikel 4 (Inkrafttreten)

Sämtliche Bestimmungen des Gesetzes treten am 1. Januar 1989 in Kraft.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333